

Feld bitte für die Prüfstelle freilassen

Örtliche Bauüberwachung  
(Ing.-Büro oder Bauamt)

Ansprechpartner

Telefon

Bauherr und Auftraggeber

Entnahmetag

## Entnahmeprotokoll der Asphalt-Bohrkern-Sammelprobe

Baumaßnahme

Belastungsklasse

Einbaufirma

Auftragnehmer

Bohrkerne

Nr.	Station 0+	li/mi/re	ggf. Straße	ggf. zu prüfende Schichten	sonstige Bemerkungen

Alle ...

Nur folgende Schichten sind zu prüfen:

### Vorgaben für die Asphalt-

		Tragschicht	schicht	Tragdeckschicht	Deckschicht	Deckschicht
Muß ausgefüllt werden	AG	Mischgutart und -sorte	AC T	AC	AC D	SMA
		Einbaudicke oder -menge				
		Bindemittelart und -sorte				
AN		Soll-Bindemittelgehalt M.-%				
		Eignungsnw./ Erstprüfungsnr.				
		Standort des Mischwerks				

Die erforderlichen Eignungsnachweise des AN bzw. Erstprüfungen des Mischwerks  sind beigefügt  werden nachgereicht

Diese Sollwerte überträgt die Prüfstelle aus beigefügten Eignungsnachweisen bzw. Erstprüfungen	> 2 Anteil und Arten			
	> 0,063 u. < 2 mit Arten			
	< 0,063 Füller			
	< 0,125 bzw. > 5,6			
	Grobkornanteil			
	Asphaltgranulat			

Prüfstelle



Heuweg 5 - 07552 Gera - Tel.: (0365) 420 02 33 - Fax: (0365) 420 02 32 - E-Mail: info@asphalttest.de

Prüfumfang

- Regelprüfung als Sammelprobe: Am Einzelbohrkern Schichtdicke und Hohlraumgehalt.  
An jeweils 4 bis 7 Bohrkerne: Rohdichte, Bindemittelgehalt und Korngrößenverteilung. Bewertung der Ergebnisse
- Erweichungspunkt Ring und Kugel
- Verdichtungsgrad
- 

Zweck der Prüfung

Kontrollprüfung  zusätzliche Kontrollprüfung (Einengung)  Schadstellenprüfung

Träger der Prüfkosten

Prüfergebnisse senden an

Die Bohrkerne wurden in Verwahrung genommen von

Bei der Probenahme waren der AG und der AN vertreten.

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Der nachfolgende Text ist in die Baubeschreibung aufzunehmen.

## Bohrkern – Sammelproben - Regel

### für die Probennahme, Abrechnung und die Abnahme von Asphaltsschichten

In Ergänzung zur ZTV Asphalt-StB 07/13 wird für die Prüfung der ausgeführten Leistung die Bohrern-Sammelproben-Regel Vertragsbestandteil. Für den Hohlraumgehalt der fertig eingebauten Schichten werden folgende zulässige Höchstwerte vereinbart:

Asphalttragschichten AC T	10,0 Vol.-%
Asphalttragdeckschichten AC TD	6,5 Vol.-%
Asphaltbinderschichten AC B	8,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 16 D S	6,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 11 D S , AC 8 D S	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC D N, AC D L	5,5 Vol.-%
Asphaltdeckschichten aus Splittmastixasphalt SMA	5,0 Vol.-%

Für Deckschichten aus Gussasphalt und für Asphaltdeckschichten aus offenporigem Asphalt ist die Bohrern-Sammelproben-Regel nicht anzuwenden.

Die Toleranz (Vertrauensbereich für Produktion, Probenahme und Prüfung) ist in diesen Höchstwerten bereits eingeschlossen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 werden die Schichtdicken und die Raumdichten an mindestens 4 Einzelbohrkernern Ø 15 cm bestimmt, denen jeweils eine Straßenlänge von rund 250 m (Regelabstand der Bohrkerne) zugeordnet wird. Für kleine Baumaßnahmen gilt ein Mindestabstand von 50 m.

Regelmäßig bilden jeweils 4 Bohrkerne eine Sammelprobe. Überzählige Bohrkerne werden der letzten Sammelprobe zugeschlagen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 wird die zur Berechnung der Hohlraumgehalte erforderliche Rohdichte an der Bohrern-Sammelprobe bestimmt.

Auch der Bindemittelgehalt und die Korngrößenverteilung werden an der Bohrern-Sammelprobe bestimmt. Die Grenzwerte und Toleranzen der ZTV Asphalt-StB 07/13 gelten für alle Prüfergebnisse an Bohrern-Sammelproben im Sinne der vorliegenden Regelung. Demgemäß entfällt die Entnahme und Prüfung von Mischgutproben.

Die auf diese Weise ermittelten Prüfergebnisse werden der Abnahme nach ZTV Asphalt-StB 07/13 zu Grunde gelegt. Wenn im Bauvertrag Einbaudicken vorgeschrieben sind, werden sie auch zur Abrechnung zu Grunde gelegt.

Die Bohrernentnahme zur Ermittlung der Einbaudicke, des Hohlraumgehalts, des Bindemittelgehalts und der Korngrößenverteilung erfolgt durch den Auftragnehmer in Anwesenheit und nach Anweisung des Auftraggebers oder seines Beauftragten nach einem geeigneten Formblatt. Der Auftraggeber bestimmt die Prüfstelle, beauftragt die Prüfstelle, nimmt die Proben in Verwahrung, übernimmt den Probenversand und trägt gemäß ZTV die Kosten der Kontrollprüfung.

Die Kosten für die Entnahme der Bohrkerne und das Schließen der Bohrlöcher werden gesondert vergütet.

Abgerechnet wird bei Asphaltdeck-, -binder- und -tragschichten die im Leistungsverzeichnis angegebene Breite der obersten Schicht. Bei Fahrbahnaufweitungen, Verbreiterungen und im Bereich von Randeinfassungen gilt das örtliche Aufmaß.

Bei Überschreitung der vorstehend angegebenen zulässigen Hohlraumgehalte der fertigen Schichten wird ein Abzug nach folgender Formel vorgegeben:

$$A = \frac{p^2}{100} \times 3 \times EP \times F$$

Darin bedeuten:  $A$  = Abzug in EUR

$p$  = Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehalts in Vol.-%

$EP$  = der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in EUR/m<sup>2</sup>

$F$  = dem Einzelbohrkern zugehörige Fläche in m<sup>2</sup>

Bei Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten wird nach der ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 6 verfahren.